



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Bericht der Geschäftsprüfungskommission  
über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2013 bis Juni 2014**

Datum: 24. September 2014

Nummer: 2014-245

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2014/245

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## **Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

### **über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2013 bis Juni 2014**

vom 24. September 2014

#### **1. Einleitung**

##### **1.1 Auftrag**

Im Auftrag des Landrates übt die Geschäftsprüfungskommission die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Exekutivorgane des Kantons Basel-Landschaft aus.

Die Berichterstattung der GPK an den Landrat erfolgt in drei Teilen:

- Bericht zum Jahresbericht des Regierungsrates (Teil Amtsbericht) ([2014/040](#), [LRB 2066](#) vom 26. Juni 2014),
- Sammelbericht zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen ([2014/040a](#)), sowie
- Bericht der GPK über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit (2014/245).

Der vorliegende Bericht stellt den dritten und letzten Teil dieser Berichterstattung dar.

##### **1.2 Jahresrückblick**

Zwei neue Mitglieder haben zu Beginn des dritten Amtsjahres ihre Arbeit in der GPK aufgenommen. Ein Subkommissionspräsidium musste ersetzt werden, eine Präsidentin wechselte die Subkommission. Bei der Zusammensetzung der Subkommissionen wurde auf eine ausgewogene politische Durchmischung geachtet. Um potentielle Interessenkonflikte mit der beruflichen Tätigkeit zu vermeiden, erfolgte kurz nach Beginn des Amtsjahres eine kleine Rochade.

Diverse Indiskretionen aus der GPK in den Medien haben die Zusammenarbeit belastet.

Das Kommissionssekretariat wird je zur Hälfte durch Monika Frey und seit Januar 2014 durch Peter Zingg betreut; sie stellen durch ihren engagierten Einsatz einen reibungslosen Betrieb sicher.

Ein Dank geht auch an die verwaltungsexterne Juristin Catherine Westenberg, welche die Kommission bei Bedarf in Rechtsfragen berät.

Die Gesamtkommission sowie die Subko-Präsidien traten im Berichtsjahr zu je acht Sitzungen zusammen. Die Hauptarbeit der GPK wird jedoch in den Subkommissionen geleistet. Diese arbeiten selbständig und halten eigene Sitzungen ab.

## 2. Subkommissionen und ihre Mitglieder

### Subko I Finanz- und Kirchendirektion

- Peter Schafroth, Präsident
- Florence Brenzikofer
- Thomas Pfaff

### Subko II Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

- Agathe Schuler, Präsidentin
- Peter Küng
- Urs Hess

### Subko III Bau- und Umweltschutzdirektion

- Jürg Degen, Präsident
- Martin Geiser
- Urs-Peter Moos

### Subko IV Sicherheitsdirektion

- Hanni Huggel, Präsidentin
- Hanspeter Weibel
- Balz Stückelberger

### Subko V Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

- Oskar Kämpfer, Präsident
- Peter H. Müller
- Stephan Grossenbacher

## 3. Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission

### *Arbeitsweise und Ressourcen*

Die Arbeitsweise der GPK unterscheidet sich stark zu derjenigen in den entsprechenden Fachkommissionen. Mit Ausnahme von wenigen Standardgeschäften arbeitet die GPK nicht nach Regierungsvorlagen. Sie erarbeitet ihre Geschäfte von Grund auf selber, angefangen mit der Wahl der Themen über die Durchführung der Prüfungen bis zur Verabschiedung der Schlussberichte durch die Gesamtkommission. Oberaufsicht muss unabhängig und diskret wahrgenommen werden; die GPK kann nicht wie die Fachkommissionen auf den Verwaltungsstab zurückgreifen, den sie ja gerade kontrollieren soll. Entsprechend fällt dem GPK-Sekretariat eine stärkere Unterstützungsfunktion zu. Mit der derzeitigen Dotierung kann der Standardbetrieb abgedeckt werden, bei speziellen Untersuchungen entstehen immer wieder Kapazitätsengpässe. Mit der Landeskanzlei und dem Büro wird nach Lösungen gesucht.

### *Austausch mit der Finanzkontrolle*

Die Subkommissionen der GPK sichten laufend die Revisionsberichte der Finanzkontrolle im Bereich der ihnen zugeordneten Direktion. Diese liefern der GPK wertvolle Anhaltspunkte zur Situation in den geprüften Einheiten. Neben den direkten Kontakten der Subkos wird der Vorsteher der Finanzkontrolle periodisch zu GPK-Sitzungen eingeladen; dabei werden alle Berichte kurz besprochen und einzelne Fragestellungen vertieft.

Im Berichtsjahr stellte die GPK der Kantonalen Finanzkontrolle diverse Ergänzungsfragen und Abklärungsaufträge.

### *Diverse Eingaben*

Wie jedes Jahr wandten sich verschiedene Privatpersonen mit Kritik an Verwaltung und Gerichten an die GPK. Der Handlungsspielraum der GPK ist in diesen Fällen jedoch begrenzt. Für Fragestellungen im Bereich der Verwaltung ist vorab der Ombudsman zuständig. In Bezug auf die Gerichte nimmt die GPK in Einzelfällen keine Abklärungen vor, es sei denn, generelle Verfahrensabläufe wären zu überprüfen. Insbesondere bei laufenden, aber auch abgeschlossenen Rechtsverfahren hat die GPK keine Befugnisse.

Eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Kantonsgericht wurde geprüft und mit einem Nichteintretensbescheid erledigt.

### *Whistleblowing*

Bereits in der letztjährigen Berichterstattung hat die GPK auf einen Whistleblowerfall hingewiesen. Mangels gesetzlicher Vorschriften bzw. Kompetenzen der GPK haben sich die Whistleblower an den Regierungsrat gewandt und um Abklärung allfälliger strafrechtlich relevanter Vorgänge gebeten. Der Regierungsrat hat eine Administrativuntersuchung (welche im Kanton Basel-Landschaft gesetzlich nicht geregelt ist) angeordnet. Der [Bericht](#) zur Administrativuntersuchung betreffend die Führung der Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VJF) der VGD sowie Vorgehen der Polizei und der Staatsanwaltschaft BL (beide SID) wurde mit [RRB 1817](#) vom 5. November 2013 vom Regierungsrat verabschiedet und von diesem gleichentags mitsamt Bericht online gestellt. Dieses Vorgehen entsprach nicht dem mit dem Regierungsrat vereinbarten Vorgehen, das zunächst eine gemeinsame Würdigung des Berichtes vorsah. Mit einem Schreiben vom 12. Dezember 2013 hat die GPK den Regierungsrat auf die Nicht-Einhaltung dieser Vereinbarung hingewiesen und ihn ausserdem gebeten, die Whistleblower (mangels gesetzlicher Regelung) vor personellen Repressalien zu schützen.

Die im regierungsrätlichen Bericht zur Administrativuntersuchung erbetenen Stellungnahmen der VGD, der Polizei und der Staatsanwaltschaft BL sind fristgerecht anfangs April 2014 eingetroffen. Die Beurteilung durch die GPK steht noch aus.

### *Arbeitsgruppe Strafverfahren*

Im letzten Berichtsjahr (Juni 2013) publizierte die GPK den Bericht der GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren ([LRV 2013/221](#)), welcher am 14. November 2013 im Landrat behandelt wurde. Es wurde beschlossen, die Empfehlungen durch die zuständigen Adressaten (Regierung und Kantonsgericht) prüfen zu lassen und dem Landrat innert sechs Monaten Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind fristgerecht anfangs Mai 2014 eingetroffen ([LRV 2014/142](#) und [LRV 2014/142a](#)) und werden von der GPK noch geprüft.

### *Veröffentlichung eines vertraulichen Finanzkontrollberichtes durch den Regierungsrat*

Die GPK beschäftigte sich eingehend mit der Frage der Vertraulichkeit des [Berichts Nr. 048/2013](#) «Entschädigungen von Kantonsvertretungen kantonaler Beteiligungen». Die Finanzkontrolle hatte diesen als VERTRAULICH bezeichnet und war auch auf Rückfrage der Regierung nicht bereit, die Vertraulichkeit aufzuheben. Die Regierung hat den Bericht unter Verweis auf ein öffentliches Interesse trotzdem publiziert. Daraufhin wurden einige Rechtsfragen von der juristischen Beraterin der GPK beurteilt und der Regierungsrat zur Stellungnahme an die GPK eingeladen. Der Regierungsrat bezog sich in seiner Antwort erneut auf das *überwiegende öffentliche Interesse*.

Die GPK ist der Meinung, dass die Regierung – unabhängig von der Betroffenheit in einem Geschäft – gesetzlich korrekt, angemessen und insbesondere auch unter Beachtung und Abwägung von Persönlichkeitsrechten zu handeln hat.

Die GPK empfahl dem Regierungsrat, inskünftig eine klare Güterabwägung unter Beachtung aller Interessen vorzunehmen und sich nicht durch Kriterien wie «grosser Empfängerkreis eines Berichtes» oder «Fristenwahrung» zu Handlungen bewegen zu lassen, welche nicht mehr als angemessen bezeichnet werden können.

### *Zuteilung der Jahresberichte Kantonsspital (KSBL) und Psychiatrie (PBL) an die GPK*

Die GPK musste mehrmals intervenieren, dass die Geschäftsberichte/Jahresrechnungen des Kantonsspitals Baselland (KSBL) ([LRV 2014/195](#)) und der Psychiatrie Baselland (PBL) ([LRV 2014/196](#)) vom Büro des Landrats an die GPK überwiesen werden. Rechtliche Grundlage für die Überweisung der Geschäftsberichte/Jahresrechnungen bildet § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes, wonach die GPK u.a. die Jahresberichte der selbständigen kantonalen Verwaltungsbetriebe prüft. Die VGK drängte auf eine Neuregelung im Landratsgesetz (LRG) und in der Geschäftsordnung des Landrats (GO), um diese Berichte der VGK zuzuweisen.

In Verbindung mit der Vorlage 2012/018 (Teilrevision LRG/GO) folgte der Landrat schliesslich dem Antrag der GPK, die von der JSK vorgeschlagene Klammerbemerkung in § 61 Abs. 1 lit. b LRG «ausgenommen den Bericht des KSBL und der PBL» zu streichen ([LRB 1863](#) vom 27. März 2014). Es ist deshalb nachträglich festzuhalten, dass das Büro Zuweisungen gemäss Landratsgesetz vorzunehmen hat und sich dabei nicht auf beantragte, aber noch nicht verabschiedete Gesetzesänderungen stützen kann.

### *Überzeit in den Lohnklassen 10 bis 1*

Die GPK reichte ein dringliches Postulat ein ([LRV 2014/095](#)), mit dem Begehren, auf die geplante Streichung von § 29 Absatz 3 AZVo sei zu verzichten. Mit der Streichung wäre die von der Finanzkontrolle empfohlene eindeutige Regelung für Mitarbeitende der Lohnklassen 10 bis 1 verfehlt worden. Das dringliche Postulat wurde an der Landratssitzung vom 27. März 2014 an den Regierungsrat überwiesen ([LRB 1856](#)). Da die Personalkommission für die weitere Bearbeitung zuständig ist, wird das Thema von der GPK nicht mehr weiter verfolgt.

### *Jahresbericht 2013 des Regierungsrates (Teil Amtsbericht), Sammelvorlage nicht fristgerecht erfüllter parlamentarischer Aufträge*

Im Zusammenhang mit der Prüfung des im Jahresbericht 2013 enthaltenen Amtsberichts ([2014/040](#)) sowie der Sammelvorlage nicht fristgerecht erfüllter parlamentarischer Aufträge ([2014/041](#)) führten alle Subkommissionen einen Direktionsbesuch durch. Dieser wird in der Regel mit vorgängig gestellten

Fragen und deren Antworten vorbereitet. Die Ergebnisse wurden in den separaten GPK-Berichten zu den genannten Vorlagen zusammengefasst. Der GPK-Bericht zum Teil Amtsbericht wurde zusammen mit demjenigen der Finanzkommission zum Teil Staatsrechnung vom Landrat am 26. Juni 2014 behandelt ([LRB 2066](#)), derjenige zur Sammelvorlage am 4. September 2014 ([LRB 2128](#)).

\*

### Subkommissionsgeschäfte

Neben der Behandlung der an die GPK überwiesenen Vorlagen nehmen die Subkommissionen Visitationen vor. In der Berichtsperiode besuchten sie die nachstehend aufgeführten Stellen:

#### Subkommission I

- Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion (FKD) betr. Amtsbericht 20.03.2014
- Statistisches Amt <sup>1)</sup> 28.05.2013
- Personalamt <sup>2)</sup> 06.02.2014

#### Subkommission II

- Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGK) betr. Amtsbericht 26.03.2014
- Kantonales Laboratorium 13.01.2014
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit KIGA <sup>2)</sup> 19.05.2014

#### Subkommission III

- Vorsteherin Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) betr. Amtsbericht 24.03.2014
- Amt für Raumplanung, Abt. Ortsplanung <sup>1)</sup> 13.05.2013
- Zentrale Beschaffungsstelle 24.09.2012/26.09.2013
- Amt für Industrielle Betriebe 10.02.2014
- Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Energie <sup>2)</sup> 26.05.2014

#### Subkommission IV

- Vorsteher Sicherheitsdirektion (SID) betr. Amtsbericht 02.04.2014
- Aufsichtsstelle Datenschutz 24.10.2013
- Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz <sup>2)</sup> 27.02.2014
- Motorfahrzeugkontrolle 09.04.2014
- Nachrichtendienst BL 2013 11.11.2013
- *Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr 2013* schriftl. Berichte

#### Subkommission V

- Vorsteher Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) betr. Amtsbericht 01.04.2014
- Visitation BKSD betr. Ausschreibung SAL 11.09.2013
- kulturelles.bl <sup>2)</sup> 20.02.2014
- Amt für Volksschulen, Abt. Sonderpädagogik <sup>2)</sup> 28.02.2014

<sup>1)</sup> Besuch im vorherigen Amtsjahr, Bericht aber erst im Amtsjahr 2013/2014 verabschiedet

<sup>2)</sup> Bericht wird erst im folgenden Amtsjahr verabschiedet

Über ihre Visitationen erarbeiten die Subkommissionen in der Regel schriftliche Berichte zuhanden der Gesamtkommission, welche im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst werden. Die Berichte der Subkos werden im GPK-Plenum besprochen und anschliessend – sofern mit Empfehlungen versehen – dem Regierungsrat unterbreitet.

Über mündliche Berichte der Subkos und weitere Abklärungen, welche informell erledigt wurden oder noch im Gange sind, wird nicht an den Landrat berichtet.

#### **4. Kurzfassungen der von der Gesamt-GPK verabschiedeten Berichte**



*Die nachfolgenden Kurzfassungen von GPK-Berichten beruhen auf den Feststellungen zum Zeitpunkt des Besuchs; sie dienen lediglich der Orientierung des Parlaments und sind nicht zu beraten.*

##### **Subkommission I:**

##### ***Finanz- und Kirchendirektion***

##### **1. Besuch beim Statistischen Amt (STA)**

Das STA ist gemäss Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion mit dem Vollzug aller Statistiken des Bundes und des Kantons betraut, sofern nicht explizit eine andere Stelle dafür zuständig ist.

##### *Gesetzlicher Auftrag*

Die gesetzliche Grundlage bildet insbesondere das Bundesstatistikgesetz, das eidg. Registerharmonisierungsgesetz, das eidg. Volkszählungsgesetz, das kantonale Statistikgesetz, das kantonale Anmelde- und Registergesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen. Die eidg. Statistikerhebungsverordnung listet die 183 vom Bund geführten Statistiken mit ihren Merkmalen auf. Bei vielen dieser Bundesstatistiken haben die Kantone zumindest teilweise die Daten zu erheben. Die kantonale Statistikverordnung benennt die zusätzlichen kantonalen statistischen Erhebungen. Für die Abteilung Gemeindefinanzen des STA sind die gesetzlichen Grundlagen das Gemeindegesetz und das Finanzausgleichsgesetz.

##### *Organisation und Aufgaben*

Gemäss Organigramm ist die Arbeit im Wesentlichen in zehn statistische Fachbereiche und in zwei Fachbereiche, die sich mit den Gemeindefinanzen befassen, gegliedert. Die Informatik innerhalb des STA bildet ebenso eine eigene Abteilung.

Der Leistungsauftrag wird mit 14,7 Vollstellen erfüllt und ist mehrheitlich gegeben durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, welche definiert, welche Daten zu erheben bzw. welche Statistiken bereitzustellen sind. Die Kür sei es, das vorhandene Zahlenmaterial auch anderweitig zu verknüpfen und auszuwerten, um so einen Mehrwert zu schaffen. Dazu gehöre auch die Aufbereitung der Daten in eine für Laien verständliche Form.

### *Publikationen*

Das STA wertet das Zahlenmaterial in grossem Umfang aus und publiziert die Ergebnisse auf der eigens dafür eingerichteten Homepage [www.statistik.bl.ch](http://www.statistik.bl.ch). Es macht so die Statistiken für die Öffentlichkeit (Verwaltungen, Wirtschaft und Bevölkerung) zugänglich. In Buchform wird jährlich das statistische Jahrbuch (275 Seiten) und das kleine Taschenbuch «Baselland in Zahlen» (25 Seiten, ca. Format A6) herausgegeben. Beide sind auf der Homepage auch als PDF abrufbar. Daneben werden immer wieder einzelne, möglichst aktuelle Themen aufgegriffen und in einem unregelmässig erscheinenden Newsletter veröffentlicht, der sowohl in gedruckter Form als auch als PDF erhältlich ist.

Die Homepage ermöglicht, das statistisch ausgewertete Zahlenmaterial kostengünstig und jederzeit verfügbar bereitzustellen. Um allen Personenkreisen die Verfügbarkeit zu gewährleisten und insbesondere für die Langzeit-Archivierung werde jedoch noch immer die gedruckte Form benötigt.

Das statistische Jahrbuch wird an circa 850 Adressaten verschickt, davon circa 820 Exemplare für den Empfänger kostenfrei. Auf Nachfrage der Subko I bezeichnete der Amtsleiter die Umstellung auf einen eMail-Versand als PDF für prüfenswert.

### *Kantonales Personenregister arbo*

Das Projekt arbo (Einführen eines kantonalen Personenregisters namens «arbo») konnte bis Ende 2013 abgeschlossen werden. Die bisherige Projektorganisation arbo wurde aufgelöst und in eine Fachstelle arbo überführt, die den Betrieb und die Weiterentwicklung des kantonalen Personenregisters sicherstellt.

### *Feststellung*

Insgesamt stellte die Subko I fest, dass das STA seinen Leistungsauftrag erfüllen kann.

### *Empfehlung*

Die GPK empfahl, auf die kostenfreie Abgabe und Versand des statistischen Jahrbuches in gedruckter Form zu verzichten.

Das STA hat die Empfehlung inzwischen dahingehend umgesetzt, als dass das Jahrbuch seit Ausgabe 2013 auch als PDF-Dokument zur Verfügung steht. Die Adressaten werden künftig auf diese PDF-Version aufmerksam gemacht und erhalten das gedruckte Jahrbuch nur noch bei expliziter Bestellung zugestellt. Das StA erwartet dadurch eine jährliche Einsparung von rund CHF 10'000. Auf das gedruckte Jahrbuch könne jedoch nicht gänzlich verzichtet werden, da es sich um ein Archivdokument handle.

## **Subkommission II:**

### ***Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion***

#### **1. Besuch beim Kantonalen Laboratorium (KL)**

Das KL ist gegliedert in das Inspektorat (Lebensmittel, Trinkwasser, Badewasser), die Mikrobiologie, die Chemie (I und II) sowie die Abteilung Umweltanalytik (UAN), die Luft, Feinstaub, Oberflächen- und Grundwasser, Boden und Industrieemissionen untersucht.



Der Amtsauftrag des KL lautet gemäss der Website: «Das KL wacht über die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten und schützt sie vor Täuschung. Es sorgt dafür, dass die Eidgenössischen und Kantonalen Gesetze in den folgenden Bereichen eingehalten werden:

- Lebensmittel und Genussmittel (Alkohol und Tabakwaren)
- Gebrauchsgegenstände (Objekte, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Kosmetika, Textilien, Spielzeuge)
- Trink- und Badewasser
- Solarien und Saunas
- Radonbelastung in Gebäuden

Diese Aufgaben werden mittels Untersuchungen im Labor wie auch durch Inspektionen und Audits vor Ort wahrgenommen. Weiter untersucht das KL Umweltproben, im Auftrag der Vollzugspersonen im Umweltschutz.»

Es arbeiten 30 Personen (inklusive drei Lernende) im KL. Total umfasst das KL 24,9 Vollzeitstellen.

Die Verschiebung der Abteilung UAN von der BUD (AUE) ins KL per 1. Januar 2013 (Entlastungsmassnahme VGD-KI-13 und BUD-KI-3) und damit die Fusion der Analytik im Kanton habe sich bewährt. Die Labors konnten bis anhin nicht räumlich zusammengeführt werden, weil der Einbau notwendiger Lüftungen hohe Kosten (CHF 2 Mio.) verursachen würde.

#### *Zusammenarbeit mit andern Kantonen*

Gemäss dem Jahresbericht 2011 des KL «wurde die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen im Berichtsjahr weiter intensiviert». Die Zusammenarbeit mit den Labors in den Kantonen Aargau, Bern und Solothurn sei locker, diejenige mit Basel-Stadt gut. Insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Labor des Kantons Zürich sei wichtig, da dieses führend in der Analytik sei. Medienkampagnen würden gemeinsam, auch schweizweit, durchgeführt.

Prinzipiell seien auch grössere Einheiten, bzw. der Zusammenschluss der kantonalen Labors, denkbar.

#### *Neuorganisation der Bereiche Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen*

Ab 1. Januar 2014 ist das neue Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV das Kompetenzzentrum des Bundes für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Ernährung, Tiergesundheit, Tierschutz und Artenschutz im internationalen Handel. Von der VGD sei beabsichtigt, eine analoge Neuorganisation im Rahmen der Umstrukturierung/Strategie «Avenir VGD» zu prüfen.

#### *Empfehlung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion*

Die GPK empfahl der VGK, den Zusammenschluss der Bereiche Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen auf kantonaler Ebene anzustreben.

Die VGD nahm die Empfehlung entgegen und wird diese im Rahmen der Strategie «Avenir VGD» prüfen.

## **Subkommission III:**

### ***Bau- und Umweltschutzdirektion***

#### **1. Besuch bei der Abteilung Ortsplanung im Amt für Raumplanung (ARP)**

Die Abteilung Ortsplanung gehört zum Amt für Raumplanung. Dem ARP sind zudem die Regionalplanungsstelle beider Basel sowie die Geschäftsstelle Agglomerationsprogramm Basel angegliedert.

#### *Leistungsauftrag*

Gemäss Leistungsauftrag aus dem Jahr 2005 ist die Abteilung Ortsplanung für die häusliche Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung besorgt. Die Ortsplanung liefert die Voraussetzungen für die langfristige Erhaltung unseres Lebensraumes für qualitativ hochwertige und lebendige Wohnquartiere sowie für die Sicherung einer Vielfalt von Nutzungen. Die Abteilung Ortsplanung übernimmt die Koordinationsaufgabe, um Konflikte innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden, und ist für fachlich und formell einwandfreie Genehmigungsanträge verantwortlich, die auch einem Rechtsverfahren standhalten.

#### *Tätigkeit*

Die Tätigkeit der Abteilung Ortsplanung umfasst die im Kanton Basel-Landschaft fakultativen Vorprüfungs- sowie die obligatorischen Beschluss- und Genehmigungsverfahren. Bei jeder Vorprüfung kommt eine entsprechende Vernehmlassung hinzu und auch bei den Beschluss- und Genehmigungsverfahren kommt es teilweise zu Vernehmlassungen. Bei Beschwerden werden rechtliche Gehöre gewährt. Neben diesen Tätigkeiten kommen zahlreiche Beratungen, Beurteilungen, Stellungnahmen, Fachgutachten, Formulierungen von Randbedingungen, kantonsinterne Mitberichte oder Mitberichte bei den zahlreichen Bundesvorhaben dazu.

Vorprüfungsverfahren sind im Kanton Basel-Landschaft im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kantonen nicht vorgeschrieben. Meist werden Vorprüfungen im Kanton Basel-Landschaft auf freiwilliger Basis durchgeführt. Eine fehlende Vorprüfung kann zu erheblichen Nachteilen für das weitere Verfahren führen.

Die Ortsplanung im Kanton Basel-Landschaft wird durch sechs Kreisplaner (inkl. Abteilungsleiter) abgedeckt. Die Kreisplaner sind nicht in zusammenhängenden Kreisen organisiert, sondern jeder Kreisplaner betreut städtische und ländliche Gemeinden. Somit ist das Kantonsgebiet in elf Teilgebiete aufgeteilt, welche von sechs Ortsplanern betreut werden. Die Kreisplaner koordinieren die Beratung, Vorprüfung und Genehmigung der kommunalen Planung innerhalb der Verwaltung und stellen die Schnittstelle zu den Planungsbehörden sicher. Sie beraten die Gemeinden in allen ortsplanerischen Fragen.

Im 2012 und zu Beginn 2013 hat der Arbeitsaufwand betreffend themenspezifischer Abklärungen im Zusammenhang mit Bundesvorhaben, aber auch durch kantonale zusätzliche Projekte (kantonaler Richtplan, Agglomerationsprogramm, Salina Raurica, Dreispitz etc.) stark zugenommen.

Die Abteilung Ortsplanung selbst hat weder Einsprache- noch Beschwerdelegitimation, d.h. sie schliesst Verfahren ab, gegen welche Dritte Beschwerde erheben können, tritt aber selbst nicht als Beschwerdeführer auf.

### *Feststellungen*

Die Subko III hat vier Feststellungen zum Personalentwicklungskonzept, zum Leistungsauftrag und zu den wachsenden zusätzlichen Sonderaufgaben der Abteilung Ortsplanung gemacht.

### *Empfehlungen*

Die GPK empfahl dem Regierungsrat, die Einführung eines Vorprüfungsobligatoriums und die Erhebung von Gebühren zu prüfen.

In seiner Antwort ist der Regierungsrat zwar bereit, diese Empfehlungen zur weiteren Abklärung entgegen zu nehmen, drückt aber grundsätzliche Bedenken gegen beide Empfehlungen aus.

## **2. Besuch bei der Zentralen Beschaffungsstelle (ZBS)**

Die Zentrale Beschaffungsstelle nahm mit dem Stellenantritt des heutigen Leiters am 1. April 2005 ihre Tätigkeit – wie geplant vorerst nur für die BUD – auf. Im Dezember 2006 wurde der Wirkungskreis der ZBS bezüglich Beratung auf die ganze kantonale Verwaltung, exkl. Spitäler, erweitert. Mit der aktiven Nutzung der Webplattform simap.ch wurde die ZBS als Kompetenzzentrum öffentliches Beschaffungswesen im Kanton Basel-Landschaft definiert. Am Anfang war die ZBS direkt der Direktionsvorsteherin unterstellt. Mit der vom Landrat am 18. Oktober 2012 beschlossenen Bereichsorganisation der BUD wurde die ZBS ins Generalsekretariat integriert.

### *Leistungsauftrag*

Im Rahmen der zentralen Beschaffungssteuerung werden Dienstleistungen für alle Direktionen erbracht mit dem Ziel, durch wirtschaftliche Optimierung der Beschaffung mit korrekt durchgeführten Verfahren das Beschwerderisiko zu minimieren. In diesem Sinne steuert die ZBS den gesamten Ablauf einer Beschaffung von der Beratung vor der Ausschreibung über die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Kriterien, die Publikation der Ausschreibung bis zur Entgegennahme der Angebote, der Mitwirkung bei der Bewertung und der Ausarbeitung des Entscheides. Die ZBS bietet auch Unterstützung im Beschwerdeverfahren.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist durch internationales, eidgenössisches und kantonales Recht stark reguliert. Die Subko III erhielt bei ihren Besuchen detaillierte Informationen über die verschiedenen Vergabeverfahren und deren Abläufe.

### *Statistik*

Die ZBS führt für die BUD eine nicht öffentlich einsehbare «Zuschlagsstatistik». Sie bildet den Jahresrückblick der ZBS, welche im ersten Quartal des neuen Jahres erstellt wird. Dieses Papier verschafft den Dienststellen der BUD einen Überblick über die gesamte Tätigkeit der Direktion. Gleichzeitig ist der Jahresrückblick auch ein Kontrollinstrument und gibt Auskunft über die geographische Verteilung der Aufträge. Eine weitere Information, welche aus der BUD-Statistik gezogen werden kann, ist die Verteilung der Verfahrensarten (freihändige Verfahren, Einladungsverfahren, offene Verfahren). Über die Vergaben der anderen Direktionen hat die ZBS mangels entsprechender Daten keine abschliessende Kontrolle und führt deshalb bisher keine Statistik.

### *Aufsicht / Korruptionsprävention*

Ein wichtiges Thema beim Gespräch waren die Fragen der Aufsicht über die ZBS und Vorkehrungen gegen Begünstigung und Korruption. Die ZBS betonte, dass im Bereich der Korruptionsprävention ein besonderes Augenmerk auf die Sensibilisierung und Instruktion des Personals gelegt werde. Zudem werden Zuschlagsentscheide auf der Stufe Direktion oder im Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Recht der BUD gefällt. Durch dieses «Vieraugenprinzip» wird verhindert, dass eine einzelne Person entscheidet. Die kantonale Finanzkontrolle überprüft die ZBS und ihre Beschaffungentscheide regelmässig.

### *Feststellungen*

Die Subko III stellt fest, dass die ZBS ihren Leistungsauftrag mit den vorhandenen Ressourcen erfüllen kann und nimmt zur Kenntnis, dass klar vorgegebene Abläufe bei Beschaffungsverfahren vorhanden sind.

Dem Bereich Korruptionsprävention wird die nötige Beachtung geschenkt.

Die Subko III erwartet, dass mit der Umsetzung der Ü-1d Massnahmen «Effizienzsteigerung/ Beschaffungs- und Auftragswesen» die Neuorganisation des Beschaffungswesens zu einer «Bündelung der Kräfte» führt, um noch vorhandene Doppelspurigkeiten zu beseitigen.

### *Empfehlungen*

Die GPK gab dem Regierungsrat drei Empfehlungen ab. Unter anderem soll die Ü-1d Massnahme «Effizienzsteigerung im Beschaffungs- und Auftragswesen» zügig umgesetzt werden. Weiter sollen auch in den vier anderen Direktionen Statistiken über die Vergaben nach dem Beispiel der BUD erstellt werden.

Der Regierungsrat teilte in seiner Antwort mit, dass er alle drei Empfehlungen aufgenommen hat.

## **3. Besuch beim Amt für Industrielle Betriebe (AIB)**

Das AIB wurde von den Umstrukturierungen innerhalb der BUD stark betroffen. Durch die Bereichsbildung wurden das AIB und das TBA zum Bereich Infrastruktur und Mobilität zusammengefasst. Der Leiter des TBA wurde Bereichsleiter. Mit der Zentralisierung des Rechnungs- und Personalwesens wurden dem AIB zudem Stellen weggenommen. Zum Zeitpunkt des Besuchs der Subko III war die Leitung des AIB vakant. Die Neuorganisation und die Vakanz in der Leitung waren für die alle Mitarbeitenden des AIB nicht ganz einfach. Rund drei Wochen nach dem Besuch der GPK hat der neue Leiter, Herr Pascal Hubmann, sein Amt angetreten.

Das AIB ist im Bereich Abwasser der grösste Verbund der Schweiz. Die Abwasseraufbereitung ist in anderen Kantonen keine kantonale Aufgabe. Dort erfüllen Zweckverbände diese Aufgabe.

### *Organisation/Personal*

Das AIB wird seit Jahren mit steigenden gesetzlichen Anforderungen konfrontiert, die personellen Mehraufwand verursachen. Um die Gewässerqualität zu verbessern und Trinkwasserressourcen zu schützen nimmt die Anzahl Mischwasserbecken (MWB) im ganzen Kanton jährlich zu. Im Endausbau werden 50 MWB zu betreiben und zu unterhalten sein. Der Personalaufwand für den nötigen Betrieb und Unterhalt der Anlagen steige entsprechend. Von der anstehenden Verschärfung der Gewässer-

schutz-Verordnung des Bundes und der Forderung der Elimination von Spurenstoffen ist der Kanton Basel-Landschaft mit allen verbleibenden 5 regionalen Kläranlagen sowie der ARA Basel betroffen. Vergleiche mit anderen Abwasserentsorgungsunternehmen in der Schweiz zeigten, dass die AIB-Organisation vom Personalbestand her an eine untere Grenze gestossen sei.

Mit der anstehenden Abwassersanierung in den Frenketälern (technisch komplexere neue ARA mit höherer Leistung, anspruchsvollere elektronische Mess-, Steuer- und Regeltechnik (EMSRT) und zusätzliche MWB) und der Forderung vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rückhalt von Mikroverunreinigungen gemäss neuer Gewässerschutz-Verordnung, würde zwingend zusätzliches Personal benötigt. Ohne personelle Verstärkung könnten die neuen Anlagen nicht sicher und auch nicht kostenoptimiert betrieben werden.

Die Suche nach qualifizierten Fachkräften erweise sich als sehr schwierig. Oft werden Personen mit einem sehr breiten Wissen gesucht (z.B. Bau- oder Maschineningenieur) mit Zusatzwissen im Bereich Abwasser, Verfahrenstechnik und Projektmanagement. Neben den Ingenieuren beschäftigt das AIB auch Personen aus dem Bereich Elektronik. Diese Mitarbeitenden sollen dazu beitragen, dass die Anlagen ressourcenoptimiert funktionieren.

### *Fernwärme*

Neben dem Bereich Abwasser ist das AIB auch Betreiber der beiden Fernwärmeverbünde Liestal und Polyfeld Muttenz. Schon länger ist bekannt, dass die Regierung beabsichtigt, diese beiden Wärmeverbünde zu verkaufen. Der Verkaufsprozess sei nun aber schon sehr lange am Laufen. Die Mitarbeitenden seien im Ungewissen. Der Wunsch des AIB ist, dass die Ungewissheit möglichst bald ein Ende habe.

### *Finanzen/Gebühren*

Das AIB würde es begrüßen, wenn das geltende Gebührenmodell kritisch durchleuchtet würde. Die künstliche Aufteilung auf die drei Wassermengen (Schmutzwasser, Fremdwasser, Regenwasser) ist mit viel Aufwand verbunden.

Die Fremdwassermessungen seien relativ teuer und sehr aufwendig. Die Datengenauigkeit sei teilweise ungenügend.

### *Feststellungen*

1. Das AIB ist ein modernes, gut organisiertes und geführtes Dienstleistungsunternehmen.
2. Die Reorganisation der Bereichsstruktur innerhalb der BUD und die längere Vakanz in der Amtsleitung waren für alle Mitarbeitenden des AIB nicht einfach.
3. Die Umsetzung weiterer gesetzlicher Änderungen bei Bund und Kanton im Bereich Abwasserreinigung kann wohl kaum ohne zusätzliches Personal bewältigt werden.
4. Die Situation bei den Fernwärmeverbänden Liestal und Polyfeld Muttenz (bezüglich Verkauf) muss dringend gelöst werden.

## *Empfehlung*

Die GPK empfahl dem Regierungsrat eine zeitnahe Klärung der Situation bei den Fernwärmeverbänden Liestal und Polyfeld Muttenz (bezüglich Verkauf). Mit der Landratsvorlage [2014/216](#) «Fernwärme – Prüfung eines Verkaufs von Anlagen und Netzen samt Kundenstamm» hat der Regierungsrat diese Empfehlung übernommen.

## **Subkommission IV:**

### ***Sicherheitsdirektion***

#### **1. Besuch bei der Aufsichtsstelle Datenschutz**

##### *Gesetzliche Grundlagen*

Die Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, GS 162) sowie nach der entsprechenden Verordnung.

##### *Organisation, Aufgaben, Aufsicht*

Die Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht über alle Behörden des Kantons Basel-Landschaft, über die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie über Private, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. Sie kontrolliert die rechtmässige Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz und ist zuständig für die Vorabkontrollen. Sie entscheidet über die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Wissenschaft und Forschung und erlässt Empfehlungen und Weisungen. Sie kann Beschwerden gegen datenschutzrelevante Entscheide des Regierungsrates führen.

Die Datenschutzbeauftragte verfügte 2013 über 300 Sollstellen-Prozente.

##### *Abgrenzung der Zuständigkeiten*

Die Datenschutzbeauftragte ist für die Datenbearbeitung der öffentlichen Organe des Kantons Basel-Landschaft zuständig. Der Eidg. Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte (EDOEB) ist hingegen für den Privatsektor sowie für die Organe des Bundes zuständig. Diese grundsätzlich klare Aufteilung der Zuständigkeit führt in Einzelfällen zu schwierigen und ungeklärten Abgrenzungsfragen.

Die Abteilung Staatsschutz der Polizei Basel-Landschaft unterliegt nicht der Aufsicht durch die Datenschutzbeauftragte. Die Datenschutzbeauftragte wurde aber eingeladen, an der Durchführung der Dienstaufsicht der SID über die Abteilung Staatsschutz teilzunehmen.

##### *Zusammenarbeit*

Die Datenschutzbeauftragte arbeitet mit allen kantonalen Behörden zusammen und steht in engem Kontakt mit anderen kantonalen Aufsichtsstellen über den Datenschutz. Sie ist Mitglied in verschiedenen Fachorganisationen.

### *Kontrolltätigkeit*

Die Datenschutzbeauftragte erstellt jährlich ein Prüfprogramm. Kontrollen, die spezifisches Knowhow erfordern, werden an externe Firmen vergeben, wobei ein Jahresbudget von CHF 50'000 zur Verfügung steht.

### *Vorabkontrollen*

§ 12 IDG schreibt vor, dass die Bearbeitung von Personendaten, die geeignet ist, «besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Person mit sich zu bringen», vorab der Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle vorgelegt werden muss. Die Vorabkontrolle betrifft namentlich die automatisierte Bearbeitung von personenbezogenen Daten, die vor allem im Rahmen von IT-Projekten relevant ist. Ziel ist das Erkennen von kritischen Punkten in der Projektphase.

### *Öffentlichkeitsprinzip*

Seit Inkraftsetzung des IDG am 1. Januar 2013 ist die Datenschutzbeauftragte für den Umgang mit Informationen im Allgemeinen zuständig. Dies betrifft namentlich auch das Recht auf Informationszugang (§23 IDG). Bisher ist es der Datenschutzbeauftragten nicht gelungen, die Mehrheit der Direktionen von der Notwendigkeit einer direktionsübergreifenden Koordination resp. Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zu überzeugen.

### *Feststellungen*

1. Die Datenschutzbeauftragte hat einen sehr weit gefassten Auftrag, der einen erheblichen Umsetzungsspielraum lässt. Ohne klare Fokussierung, Priorisierung und Schwerpunktbildung können mit den bestehenden Ressourcen die verschiedenen Aspekte des Auftrags nur ansatzweise oder gar nicht wahrgenommen werden.
2. Die Zusammenarbeit mit dem EDOEB ist aufgrund verschiedener ungeklärter Kompetenzabgrenzungen nicht befriedigend.
3. Die Vorabkontrollen gemäss §12 IDG sind wirkungslos, weil die Behörden nicht oder schlecht informiert sind über ihre Pflicht zur Kooperation. Dadurch bestehen erhebliche Risiken für systemimmanente Verletzungen des Datenschutzes namentlich im Rahmen der Konzeption von IT-Projekten. Da solche Risiken aufgrund mangelnder Vorabkontrollen nicht rechtzeitig festgestellt werden können, drohen kostspielige Anpassungen nach Projektabschluss.
4. Das Öffentlichkeitsprinzip ist im Kanton Basel-Landschaft mangelhaft eingeführt resp. umgesetzt. Es fehlt eine Projektorganisation und eine direktionsübergreifende Organisation und Koordination, die eine einheitliche Praxis sicherstellt.
5. Seit 2009 wurden für insgesamt über CHF 200'000 Mandate für Kontrollen durch die Beratungsunternehmen KPMG und Ernst&Young aus dem Budget der Datenschutzstelle finanziert. Darunter fallen auch Aufträge, die konsequenterweise von anderen Stellen hätten finanziert werden müssen. Da die Datenschutzstelle unabhängig arbeitet und dabei über einen sehr grossen Umsetzungsspielraum verfügt, fehlt es an einer Überprüfung der erteilten Aufträge auf Angemessenheit und Notwendigkeit.

### *Empfehlungen an die Datenschutzbeauftragte*

1. Der Datenschutzbeauftragten wird empfohlen, eine klarere Priorisierung ihrer Aufgaben vorzunehmen und Schwerpunkte in der Tätigkeit zu bilden.
2. Es wird empfohlen, den Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Sensibilisierung der Behörden für die Anliegen des Datenschutzes zu legen. Namentlich wird empfohlen, die Behörden auf die Notwendigkeit zur Kooperation bei der Durchführung von Vorabkontrollen zu sensibilisieren. Um mit den vorhandenen Ressourcen wenigstens die grössten Risiken erkennen zu können und unnötige Meldungen zu vermeiden, soll eine Checkliste für Projektverantwortliche erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollen insbesondere IT-Verantwortliche gezielt informiert und zur Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen angehalten werden.
3. Die Datenschutzbeauftragte soll gemeinsam mit den anderen schweizerischen Datenschutzstellen beim EDOEB auf eine Klärung der ungelösten Zuständigkeitsfragen drängen.
4. Bei der Vergabe von Mandaten an externe Beratungsunternehmen wird der Datenschutzbeauftragten empfohlen, den Schwerpunkt auf komplexe Fragestellungen und Sachverhalte zu legen und keine Abklärungen durchführen zu lassen, zu der die sie aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Knowhows selber in der Lage wäre.

Die Datenschutzbeauftragte nahm ausführlich Stellung zu den Empfehlungen der GPK. Sie war in verschiedenen Punkten mit den Empfehlungen der GPK nicht einverstanden. Die GPK hat in einem weiteren Schreiben ihre Empfehlungen bekräftigt und betrachtet damit die Korrespondenz zur Visitation als abgeschlossen.

### *Empfehlung an den Regierungsrat*

Dem Regierungsrat wird empfohlen, umgehend eine Projektorganisation für die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips ins Leben zu rufen und die Direktionen zur koordinierten Zusammenarbeit zu verpflichten.

Der Regierungsrat nahm die Empfehlung der GPK auf und beauftragte die Landeskanzlei, ihm bis am 1. Juli 2014 Vorschläge zu deren Umsetzung zu unterbreiten.

## **2. Besuch bei der Motorfahrzeugkontrolle (MFK)**

Anlässlich der Visitation der MFK wurden die Themen «Halterabfrage» und «Auktion von Kontrollschildern erörtert».

### *Halterabfrage*

Die Halterabfrage ist im Kanton Basel-Landschaft seit dem 1. Oktober 2013 gebührenpflichtig. Abfragen sind online oder per SMS möglich. Eine Abfrage kostet CHF 1.-. Abfragen ohne Ergebnis werden im Falle einer Online-Abfrage voll verrechnet. Eine SMS-Abfrage ohne Ergebnis kostet CHF 0.20. Die telefonische Auskunft wurde abgeschafft. Die Einführung der kostenpflichtigen Abfrage wurde durch den Datenschutz begrüsst.

Der kostenpflichtige eAutoindex wird im Verbund mit den Strassenverkehrsämtern acht anderer Kantone angeboten und durch die Firma Kyberna betrieben.



Zurzeit befindet sich ein Angebot für die Polizeikorps der beteiligten Kantone in Ausarbeitung, wobei damit die Kosten pro Abfrage von heute CHF 2.- (Bund) auf CHF 0.25 (Verbund) für die polizeilichen Abfragen gesenkt werden sollen.

#### *Auktion von Kontrollschildern*

Die Motorfahrzeugkontrolle versteigert Kontrollschilder auf einer Online-Plattform. Die ZID haben der MFK im Jahr 2013 mitgeteilt, dass die Wartung des Online-Tools nicht mehr möglich sei. Die MFK hat sich daraufhin dem Verbund verschiedener Kantone angeschlossen, welcher diese Dienstleistung bei der Firma Kyberna einkauft.

Im Vorfeld des Besuchs der Subko IV wurden Sachverhalte festgestellt, die darauf schliessen liessen, dass die auf der Online-Plattform abgebildeten Prozesse nicht mit den Regelungen in den entsprechenden [AGB](#) übereinstimmen könnten. Im Rahmen der Visitation und mit den nachgereichten Informationen konnten verschiedene Sachverhalte wie die Auktionshistory, der Verlauf von Privatauktionen, das Auktionsende und die Übertragung bzw. das Einlösen von ersteigerten Kontrollschildern überprüft und geklärt werden.

#### *Empfehlungen an die MFK*

Zu verschiedenen Punkten hat die GPK insgesamt 6 Empfehlungen an die MFK abgegeben, zu welchen die MFK bis Ende Oktober 2014 um Stellungnahme gebeten wurde.

### **3. Staatsschutz**

Mitte November 2013 führte der Sicherheitsdirektor die Dienstaufsicht über den Nachrichtendienst des Kantons Basel-Landschaft durch. An der Inspektion nahmen auch der Polizeikommandant, der Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, Vertreter des Nachrichtendienstes des Bundes sowie der nachrichtendienstlichen Aufsicht des Bundes teil. Zudem waren zum ersten Mal auch ein Vertreter der Subko IV der GPK sowie die Datenschutzbeauftragte eingeladen und an der Inspektion anwesend. Die Durchführung der Dienstaufsicht richtet sich nach den Vorgaben von Art. 35 f. der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes. Der Ablauf der Inspektion beinhaltet die Überprüfung der Datenhaltung, die stichprobenweise Überprüfung der vom Bundesnachrichtendienst erteilten Aufträge, der Überprüfung der unaufgeforderten Berichterstattung des kantonalen Nachrichtendienstes an den Bund sowie den Erfahrungs- und Meinungsaustausch über die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste von Bund und Kanton.

Im Rahmen der Inspektion wurden verschiedene Einzelfragen in Bezug auf die Zugangsberechtigung zu Daten des Nachrichtendienstes, deren Aufbewahrung und Löschung erörtert. Alle Fragen konnten zur Zufriedenheit des Sicherheitsdirektors und den weiteren an der Inspektion anwesenden Personen beantwortet werden. Auch bei der stichprobenweisen Prüfung von Einzelfällen sowie dem anschliessenden Rundgang durch die Räumlichkeiten des Nachrichtendienstes mussten keine Unregelmässigkeiten festgestellt werden. Deshalb kam der Sicherheitsdirektor zu einem positiven Ergebnis. Er unterstrich in seinem Fazit insbesondere die Wichtigkeit der Teilnahme der kantonalen GPK an der Inspektion.

Zur Vorbereitung der Teilnahme an der Durchführung der Dienstaufsicht traf sich die Subko IV Ende August 2013 mit dem Leiter des Nachrichtendienstes Basel-Landschaft sowie dem Leiter Kriminalitätsbekämpfung der Polizei Basel-Landschaft. Dabei wurden einige Detailfragen der Datenverwaltung

sowie der Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Bundes und der Nutzung von dessen Informatiksystemen erörtert.

#### **4. Post- und Fernmeldeverkehr**

Die Subko IV hat im Berichtsjahr das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) wie jedes Jahr um eine schriftliche Stellungnahme zum Bundesgesetz zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) gebeten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass geheime Überwachungsmassnahmen seit 2011 praktisch nur noch in der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO), nicht mehr im BÜPF, geregelt werden. Im mündlichen Gespräch wurden die Zahlen der Statistik erläutert und weitere Informationen zu den Post- und Fernmeldeüberwachungen sowie weiteren geheimen Überwachungsmassnahmen gegeben. Die Fallzahlen bewegen sich im Bereich der Vorjahre. Einzig bei den verdeckten Ermittlungen ist es zu einem massiven Anstieg gekommen. Dieser Anstieg ist durch das ZMG nachvollziehbar erklärt worden. Es handelt sich um einen Einzelfall im Bereich der Internetkriminalität (Pädophilie).

In der StPO ist klar geregelt, dass Post- und Fernmeldeüberwachungen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom ZMG genehmigt werden können. Das ZMG wird nie von sich aus tätig. Voraussetzung für eine aktive, d.h. laufende Post- und Fernmeldeüberwachung ist das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts. Dieser muss sich auf eine Katalogtat (d.h. auf ein ausdrücklich im Gesetz genanntes Verbrechen oder Vergehen; siehe Art. 269 StPO) beziehen. Die gesetzliche Dauer einer aktiven Post- und Fernmeldeüberwachung beträgt maximal drei Monate, wobei eine Verlängerung möglich ist. Der Bund, der die Post- und Fernmeldeüberwachung technisch durchführt, teilt dem ZMG den Abbruch mit einem Formular mit. Für das ZMG ist dieser Fall dann abgeschlossen. Durch das ZMG wird kontrolliert, ob die laufenden Post- und Fernmeldeüberwachungen tatsächlich beendet werden.

#### **Subkommission V:**

##### ***Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion***

#### **1. Besuch bei der BKSD betr. Beschaffungsprozess Projekt Schuladministrationslösung**

Die Schuladministrationslösung (SAL) ist gemäss der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission ein «ganz wichtiges» Instrument für das Bildungswesen des Kantons hinsichtlich der Betriebseffizienz.

Die Subko V wollte mit dieser Visitation einen Einblick in den Beschaffungsprozess dieses Geschäftes gewinnen.

##### *Grundlagen*

In der Landratsdiskussion von 2009 kam zum Ausdruck, dass die Schuladministrationslösung eine Anbindung an das kantonale Enterprise Resource Planning-System haben muss und dass auch das Personenregister eine Arbeitsgrundlage sein soll.

##### *Beschaffungsvorgaben*

Der Kanton ist bei der Beschaffung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen verpflichtet und hat sich in diesem Fall für ein zweistufiges, selektives Verfahren mit einer Präqualifikation entschieden.

### *Gespräch zum Beschaffungsablauf*

Die Subko V liess sich von der BKSD und dem Zentralen Beschaffungswesen den Prozess schildern. Die Fragen der Subko V zu den technischen Entscheidungskriterien und deren Gewichtung im Entscheidungsprozess konnten zufriedenstellend beantwortet werden.

### *Feststellung*

Die Subko V stellte fest, dass die Planung und der Beschaffungsablauf betreffend die IT-Konzepte der SAL korrekt sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

## **5. Antrag**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, vom Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 24. September 2014

Namens der Geschäftsprüfungskommission:

Hanspeter Weibel, Präsident